



## Beschluss

Az.: BK6-22-162

In dem Verwaltungsverfahren

zur Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter (**MfRRA**) zur Aufhebung der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

auf Antrag

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 1) -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 2) -

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 3) -

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 4) -

unter Beteiligung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten  
durch den Vorstand,

- Beigeladene -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-  
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch  
ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Foxel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 31.10.2022 beschlossen:

1. Gemäß dem Antrag werden die Änderungen der Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) zur Aufhebung der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten entsprechend der Anlage dieses Beschlusses genehmigt.
2. Die Antragstellerinnen haben das Datum des Inkrafttretens der in Ziffer 1 bestimmten Änderungen der Modalitäten rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu geben.

3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Änderung der MfRRA zur Aufhebung der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

1. Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt voraus, dass Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets im Gleichgewicht zueinander stehen, da sich Energie nur sehr geringfügig in Elektrizitätsversorgungssystemen speichern lässt. Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme – sog. Leistungsungleichgewichte – müssen durch den Einsatz von Regelreserve egalisiert werden, damit es zu keiner Gefährdung der Systemstabilität kommt. Die Ursachen für Abweichungen liegen u. a. in Prognoseungenauigkeiten, Fehlbewirtschaftungen von Bilanzkreisen oder Produktionsausfällen von Kraftwerken. Aus technischer Sicht äußert sich die Erhaltung des Leistungsgleichgewichts darin, dass die Netzfrequenz in einem sehr engen Bereich um den Sollwert von 50 Hertz (Hz) gehalten werden muss. Übersteigt die in das Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz steigt in diesem Fall über die Sollfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz durch den Einsatz sog. negativer Regelreserve entzogen und die Netzfrequenz so wieder auf den Sollwert von 50 Hz zurückgeführt werden. Demgegenüber muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelreserve zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen. Die Verantwortung für die als Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnete Ausregelung der Netze

obliegt den vier regelzonenverantwortlichen ÜNB, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, für ihre jeweilige Regelzone.

Für die Ausregelung der Übertragungsnetze stehen den regelzonenverantwortlichen ÜNB drei Regelreservequalitäten zur Verfügung: die Frequenzhaltungsreserve (FCR<sup>1</sup> bzw. Primärregelung), die Frequenzwiederherstellungsreserve mit automatischer Aktivierung (aFRR<sup>2</sup> bzw. Sekundärregelung) und die Frequenzwiederherstellungsreserve mit manueller Aktivierung (mFRR<sup>3</sup> bzw. Minutenreserve). Die FCR dient der schnellen Ausregelung größerer Leistungsungleichgewichte im gesamten Verbundsystem Kontinentaleuropa des European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) und wird solidarisch von allen beteiligten Regelzonen erbracht. Die aFRR dient demgegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichts innerhalb der einzelnen Regelzonen und arbeitet zur Vermeidung störender Wechselwirkungen mit der FCR etwas zeitverzögert. Sie muss innerhalb von fünf Minuten in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die mFRR ist mit einer Vorlaufzeit bis hinunter zu 7,5 Minuten zu erbringen und wird für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten in konstanter Höhe abgerufen.

2. Mit Beschluss BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019 hat die Beschlusskammer den Vorschlag der Antragstellerinnen zur Einführung eines Regularbeitsmarktes genehmigt. Seit dem 02.11.2020 führen die Antragstellerinnen die Beschaffung von Regularbeit entsprechend den Vorgaben des Beschlusses BK6-18-004-RAM durch. Diese sehen derzeit unter Rückgriff auf eine Ausnahmeregelung nach Art. 29 Abs. 10 EB-Verordnung vor, dass die Antragstellerinnen jene Gebote für Regularbeit freisetzen, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs benötigt wird. Grund für diese Ausnahmeregelung waren Befürchtungen, dass bei der grundsätzlich vorgesehenen Festsetzung solcher Gebote, d. h. deren Übermittlung an die europäischen Regularbeitsplattformen PICASSO<sup>4</sup> und MARI<sup>5</sup>, dem Intraday-Markt in erheblichem Maße Liquidität entzogen wird. In der Folge stehen die Mengen dieser Gebote den Marktteilnehmern derzeit bis Marktschluss für eine untertägige Vermarktung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Frequency Containment Reserves.

<sup>2</sup> Frequency Restoration Reserves with automatic activation.

<sup>3</sup> Frequency Restoration Reserves with manual activation.

<sup>4</sup> „Platform for the International Coordination of the Automatic frequency restoration process and Stable System Operation“; Plattform für den gemeinsamen Abruf von aFRR.

<sup>5</sup> „Manually Activated Reserves Initiative“; Plattform für den gemeinsamen Abruf von mFRR.

3. Die Antragstellerinnen vertreten die Auffassung, das Fortbestehen der Regelungen zur Freisetzung von Regelarbeitsgeboten sei weder geboten noch erforderlich. Im Rahmen der Berichtspflicht zur Ausnahmeregelung gem. Art. 29 Abs. 11 EB-VO konstatieren die Antragstellerinnen, dass die Abgabe freier Regelarbeitsgebote durch Regelreserveanbieter kaum stattfinde. Ein freies Regelarbeitsgebot bezeichnet dabei ein Gebot, das von einem Regelreserveanbieter abgegeben wird, der nicht bereits aufgrund eines Zuschlags im Regelleistungsmarkt zur Abgabe eines mengenmäßig korrespondierenden Regelarbeitsgebots verpflichtet ist. Das Volumen der insgesamt abgegebenen Regelarbeitsgebote liege damit kaum bzw. kaum spürbar über dem Maß, das aufgrund der Zuschläge am Regelleistungsmarkt ohnehin verpflichtend abzugeben sei. Daher sei im Regelarbeitsmarkt kaum Liquidität vorhanden. So liege seit Einführung des Regelarbeitsmarktes der durchschnittliche Gebotsüberhang für positive und negative aFRR und mFRR zwischen 78 MW und 260 MW. Die Befürchtung, dass der Regelarbeitsmarkt ohne eine Freisetzung dem Intraday-Markt Liquidität entziehe, habe sich nicht bestätigt.

Dem gegenüber sei die Freisetzung von Regelarbeitsgeboten aber potenziell preistreibend, da Regelreserveanbieter die Opportunitätskosten der entgangenen Vermarktung am Intraday-Markt im Regelarbeitspreis berücksichtigten.

Für die Abschaffung der Freisetzung spreche schließlich, dass sich ohne Freisetzung sowohl für die Regelreserveanbieter als auch für die Antragstellerinnen die Komplexität des Vergabeprozesses verringere. Regelreserveanbieter müssten sich nicht außerhalb der Büroarbeitszeiten mit der Vermarktung freigesetzter Regelarbeitsgebote beschäftigen. Für die Antragstellerinnen entfalle eine Fehlerquelle, da für den Import der Gebote aus dem Regelleistungs- in den Regelarbeitsmarkt nicht zwischen bezuschlagten und nicht-bezuschlagten Geboten unterschieden werden müsse.

Die Antragstellerinnen haben sich daher entschlossen, von der Möglichkeit zur Freisetzung der Regelarbeitsgebote zukünftig keinen Gebrauch mehr machen und die MfRAA in diesem Punkt ändern zu wollen.

4. Die Antragstellerinnen haben den Vorschlag für eine Änderung der MfRRA zur Aufhebung der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten (im Folgenden „MfRRA-Änderungsvorschlag“) im Zeitraum vom 10.01.2022 bis zum 13.02.2022 öffentlich konsultiert.

Am 25.04.2022 haben die Antragstellerinnen den MfRRA-Änderungsvorschlag bei der Beschlusskammer zur Genehmigung eingereicht. Die im Rahmen der Konsultation einge-

gangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem MfRRA-Änderungsvorschlag vorgelegt.

Die Beschlusskammer hat den MfRRA-Änderungsvorschlag und ein entsprechendes Begleitdokument sodann vom 05.05.2022 bis zum 25.05.2022 auf ihrer Internetseite zur öffentlichen Konsultation gestellt und hierüber im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Nr. 9/2022, Vfg. Nr. 38/2022) informiert.

Der MfRRA-Änderungsvorschlag betrifft explizit nur diejenigen Regelungen, die zur Aufhebung der Freisetzung von Regularbeitsgeboten erforderlich sind.

5. Zum MfRRA-Änderungsvorschlag haben sich im Rahmen der behördlichen Konsultation folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V., EnBW Energie Baden-Württemberg AG, ENGIE Deutschland AG, RWE Supply & Trading GmbH, TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG und Uniper SE.

6. Die Marktteilnehmer wenden sich aus den nachstehenden Gründen gegen den von den Antragstellerinnen vorlegten MfRRA-Änderungsvorschlag:

Die bisher gesammelte Erfahrung mit dem Regularbeitsmarkt erlaube keine hinreichenden Schlüsse zur Aufhebung der Freisetzung von Regularbeitsgeboten. Zum einen sei die Attraktivität des Regularbeitsmarktes für die überwiegende Zeit durch eine Preisgrenze gemindert gewesen und habe vermutlich einige Anbieter vom Markteintritt abgehalten. Zum anderen könne die Schutzwirkung der Freisetzung im europäischen Beschaffungsprozess über die Plattformen PICASSO und MARI, da diese zum Zeitpunkt der Konsultation noch nicht umgesetzt seien, naturgemäß nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Marktteilnehmer ist die Menge des Überhangs im Regularbeitsmarkt im Vergleich zum durchschnittlichen Handelsvolumen des Stundenproduktes des Jahres 2021 nicht vernachlässigbar. Jedenfalls sei nicht auszuschließen, dass ein substantieller Teil der freigesetzten Gebote zur Liquiditätssicherung am Intraday-Markt beigetragen habe. Zudem müsse man die Tatsache berücksichtigen, dass die Vermarktung freigesetzter Kapazitäten aufgrund der kurzen Fristen nur noch regelzonenintern möglich sei.

Die Flexibilität vorhandener Anlagen solle weiterhin effizient genutzt werden. Regelreservegebote über den Bedarf hinaus seien daher, wie bisher, dem Intraday-Markt zur Verfügung zu stellen und sollten nicht ungenutzt beim ÜNB verbleiben. Dabei müsse auch beachtet werden, dass es gewünscht sei, die Liquidität des Regelarbeitsmarktes in Zukunft zu steigern. Durch eine Aufhebung der Freisetzung könne es aber auch zu einer Abnahme angebotener Mengen am Regelarbeitsmarkt kommen.

Entgegen den Ausführungen der Antragstellerinnen zu wegfallenden Opportunitätskosten sei offen, wie sich die Beschaffungskosten durch eine Aufhebung der Freisetzung entwickeln würden. Inwieweit die Beschaffungskosten für Regelreserve mit oder ohne Freisetzung höher seien, sei a priori nicht ermittelbar. So würden die Opportunitätskosten nunmehr im Regelleistungsgebot und nicht wie bisher im Regelarbeitsgebot berücksichtigt. Es käme durch die Änderung nur zu einer anderen Kostenverteilung. In Summe sei zu vermuten, dass die Beschaffungskosten gleichbleiben.

Entgegen der Ausführung der Antragstellerinnen sei nicht die Freisetzung der Regelarbeitsgebote, sondern ihre Abschaffung für den Anbieter kosten- und komplexitätserhöhend, da es einer erneuten Systemanpassung durch die Regelreserveanbieter bedürfe.

Zudem stehe eine erneute Änderung der MfRRA dem Ziel eines stabilen Marktdesigns entgegen.

7. Den Vortrag der Marktteilnehmer, dass nicht auszuschließen sei, dass ein substantieller Teil der Überhangmengen im Regelarbeitsmarkt zur Liquiditätssicherung im Intraday-Handel beigetragen habe, dass die Preisobergrenze die angebotene Menge an Regelarbeitsgeboten negativ beeinflusst habe und, dass die Umstellung auf die europäischen Plattformen PICASSO und MARI positiv auf die angebotenen Mengen im Regelarbeitsmarkt wirken würden, hat die Beschlusskammer zum Anlass genommen die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 20.07.2022 zur Stellungnahme aufzufordern.

8. Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 31.08.2022 und 22.09.2022 Stellung genommen.

Der auf Basis des beobachteten durchschnittlichen Handelsvolumens der Stundenprodukte von den Marktteilnehmern geäußerten Befürchtung, dass an die Plattformen übermittelte Regelarbeitsgebote im untertägigen Handel fehlen könnten, treten die Antragstellerinnen entgegen. Aufgrund der geringen freigesetzten Mengen stehe nicht zu befürch-

ten, dass die Festsetzung zu einer Unterdeckung im Intraday-Handel führen könne. Zudem zeige die stichprobenhafte Auswertung der Antragstellerinnen, dass sowohl in Zeiträumen mit geringem als auch mit hohem Überhang am Regelarbeitsmarkt, also in Zeiträumen, in denen viel oder wenige Mengen zusätzlich für den Intraday-Handel zur Verfügung standen, keine Unterschiede in den durchschnittlich gehandelten Mengen erkennbar gewesen seien. Weniger aus dem Regelarbeitsmarkt freigegebene Mengen hätten somit nicht, wie von den Marktteilnehmern befürchtet, zu verringerten Handelsvolumen im Intraday-Handel geführt. Darüber hinaus stünden neben den tatsächlich gehandelten Mengen für den kurzfristigen Intraday-Handel auch die angebotenen aber nicht verkauften Mengen (Orderbuchmenge) und Mengen der Handelspartner zur Verfügung, die aus handelstaktischen Gründen und aufgrund des Preisniveaus nicht in den Orderbüchern sichtbar, aber tatsächlich als Angebotsmenge vorhanden seien.

Hinsichtlich weiterer Bedenken der Marktteilnehmer gegen den Vorschlag der Antragstellerinnen tragen diese vor, dass weder die Preisobergrenze noch der Wechsel auf die Viertelstundenprodukte einen sicht- oder messbaren Einfluss auf das Angebot freier Regelarbeitsgebote gehabt habe.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der gemeinsame Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB für eine Änderung der MfRRA gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 EB-VO betreffend die Aufhebung zur Freisetzung von Regelarbeitsgebieten wird genehmigt.

1. Die Entscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 4 lit. c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 S. 2, Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a, Abs. 4 und 5 EB-VO sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV.

2. Die formellen Entscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

2.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO und § 56 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2.2. Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vorschlags in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 22.01.2020, VI-3 Kart 757/19 [V] und vom 24.11.2021, VI-3 Kart 49/21 [V]). Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen in Ausübung ihrer nach den europäischen Vorschriften der EB-VO bestehenden Antragspflicht der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde Modalitäten zur Genehmigung vorlegen.

Insoweit ist Prüfungsgegenstand ausschließlich die Rechtmäßig- und damit die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das mit dem Antrag vorgelegt wurde. Soweit die Branche im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Antrags Änderungswünsche oder vom Vortrag der Antragstellerinnen abweichende Zweckmäßigkeitsüberlegungen eingebracht hat, können diese gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Gesichtspunkte aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigung richtet sich aber grundsätzlich nicht auf eine Abwägung zwischen den von den Antragstellerinnen beantragten und den in den verschiedenen Konsultationen seitens der Branche vorgeschlagenen bzw. geforderten alternativen Regelungsansätzen. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Modalitäten.

2.3. Den am 25.04.2022 eingereichten MfRRA-Änderungsvorschlag haben die Antragstellerinnen konsultiert. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 5 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt.

3. Die beantragte Änderung zur Aufhebung der Freisetzung von Regularbeitsgeboten ist rechtmäßig und damit zu genehmigen. Denn mit der Aufhebung der Freisetzung wird zum einen der nach Art. 29 Abs. 9 EB-VO normierte Grundzustand hergestellt (3.1). Zum anderen können die in der Konsultation von den Marktteilnehmern angeführten Gesichtspunkte eine Rechtswidrigkeit der von den Antragstellerinnen angestrebten Rückkehr zum gesetzlichen Grundfall nicht begründen (3.2).

3.1. Nach Art. 29 Abs. 9 EB-VO übermittelt jeder Anschluss-ÜNB der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Regularbeitsplattformen alle von den Regelreserveanbietern bereitgestellten Regularbeitsgebote vor dem Zeitpunkt der Marktschließung. Von diesem Grundsatz kann unter den Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 10 EB-VO abgewichen und das zu meldende Gebotsvolumen beschränkt werden. Insoweit kehren die Antragstellerinnen mit der von ihnen vorgelegten Änderung zum gesetzlich vorgesehenen Grundfall zurück.

3.2. In der Konsultation wurden keine Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Rechtswidrigkeit des Änderungsantrags begründen könnten.

3.2.1. Zum Zeitpunkt der Implementierung des Regularbeitsmarktes waren negative Auswirkungen auf den Intraday-Markt im Falle einer Festsetzung überschüssiger Arbeitsgebote nicht auszuschließen. Die Antragstellerinnen haben daher zunächst von der Möglichkeit der Beschränkung des an die europäischen Plattformen übermittelten Gebotsvolumens Gebrauch gemacht und Gebote, die nicht zur Bedarfsdeckung nötig waren, für den Intraday-Markt freigesetzt. Die nunmehr von den Antragstellerinnen vorgelegte Auswertung der Freisetzung von Regularbeitsgeboten seit Einführung des Regularbeitsmarktes zeigt jedoch, dass das Volumen überschüssiger Arbeitsgebote sehr begrenzt bzw. in einigen Ausschreibungen gar nicht vorhanden ist. Insofern ist die Befürchtung, dass dem Intraday-Markt durch den Regularbeitsmarkt in großem Stile Liquidität entzogen werden könnte, nicht eingetreten. Dies gilt, wie aus der Auswertung der Antragstellerinnen hervorgeht, sowohl für den Zeitraum von zwölf Monaten mit als auch im Zeitraum von neun Monaten ohne Preisobergrenze im Regularbeitsmarkt, sodass der Einwand der Marktteilnehmer, die Liquidität des Regularbeitsmarktes sei zunächst wegen der Preisobergrenze geringer gewesen, nicht durchdringt. Auch die in der Konsultation geäußerte Erwartung,

dass mit Beginn der Beschaffung der Regelarbeit als Viertelstundenprodukt über die europäischen Plattformen PICASSO und MARI die Liquidität des Regelarbeitsmarktes signifikant steige, hat sich – wie die Auswertung der Antragstellerinnen zeigt – nicht bestätigt. Das Volumen der Regelarbeitsgebote bewegt sich daher auch im Rahmen der Beschaffung über die Plattformen PICASSO und MARI auf einem für den Intraday-Handel nicht relevanten Niveau.

Mit Blick auf die Liquidität des Intraday-Marktes spricht das in der Konsultation vorgebrachte Argument, die Menge an Regelarbeitsgeboten verringere sich durch die Aufhebung der Freisetzung nicht gegen, sondern eher für die Aufhebung der Freisetzung. Denn sollten die im Regelarbeitsmarkt gebotenen Mengen durch die Aufhebung der Freisetzung tatsächlich abnehmen, stünden die Mengen – nach dem Vortrag der Marktteilnehmer – doch gerade für andere Vermarktungszwecke zur Verfügung. Sofern die Marktteilnehmer eine Mangellage am Regelarbeitsmarkt befürchten, so ist zu entgegnen, dass eine Bedarfsunterdeckung durch den Kontrahierungszwang der am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Anbieter jedenfalls ausgeschlossen ist.

3.2.2. Auch der in der Konsultation vorgebrachte Einwand, dass die Größenordnung des durchschnittlichen Handelsvolumens der Stundenprodukte der letzten 30 Minuten vor Lieferung mit rund 400 MWh im Vergleich zum durchschnittlichen Überhang von 194 MW bei der positiven aFRR nicht vernachlässigbar sei, weil ein relevanter Teil der freigesetzten Regelarbeitsgebote zu einem liquiden Intraday-Markt beigetragen haben könne, überzeugt nicht. Die stichprobenhafte Auswertung der Antragstellerinnen, die nicht nur auf Auswertungen auf Basis des durchschnittlichen Handelsvolumens beruht, sondern auch Zeiträume mit besonders geringen und besonders großen freigesetzten Mengen aus dem Regelarbeitsmarkt betrachtet, zeigt, dass kein Zusammenhang zwischen freigesetzten Mengen am Regelarbeitsmarkt und gehandelten Mengen am Intraday-Markt zu erkennen ist. Der Korrelationsanalyse vom 22.06.2022 bis zum 05.09.2022, die 7.296 Zeitpunkte mit positivem Überhang bei aFRR und mFRR im Regelarbeitsmarkt mit dem regelzonen-internen Handel der vier Regelzonen in Beziehung setzt, ist kein Trend zu entnehmen. Die grafische Auswertung zeigt eine Punktwolke ohne systematischen Zusammenhang. D. h., dass sowohl in Zeiträumen mit geringem als auch mit großem Überhang am Regelarbeitsmarkt, also in Zeiträumen, in denen wenig bzw. viel Angebot zusätzlich für den untertägigen Handel zur Verfügung gestanden hat, keine Unterschiede in den durchschnittlich am Intraday-Markt gehandelten Mengen erkennbar sind. Auch die stichproben-

artige Betrachtung spezieller Tage mit besonders hohem bzw. besonders niedrigem Überhang am Regelarbeitsmarkt führt zu keiner anderen Bewertung. Als Beispiel führen die Antragstellerinnen den 30.01.2022 und 13.08.2022 für die positive aFRR an. Am 30.01.2022 lag der Überhang im Zeitraum von 0 bis 4 Uhr bei 1.247 MW, wobei das Handelsvolumen im Schnitt 280 MWh betrug und zwischen 75 MWh und 596 MWh schwankte. Am 13.08.2022 lag der Überhang im Zeitraum von 0 bis 4 Uhr dagegen nur bei 2 MW, wobei das Handelsvolumen im Schnitt bei vergleichbaren 260 MWh lag und zwischen 125 MWh und 514 MWh schwankte. Eine geringere Menge freigesetzter Regelarbeitsgebote hat somit nicht, wie von den Marktteilnehmern befürchtet, zu verringerten Handelsvolumina am untertägigen Handel geführt. Vielmehr ist die Liquidität am Intraday-Markt unabhängig von den Mengen der abgegebenen Regelarbeitsgebote. Die Antragstellerinnen weisen zudem darauf hin, dass den Marktteilnehmern neben den tatsächlich gehandelten Mengen für den kurzfristigen untertägigen Handel auch die angebotenen Mengen (Orderbuchmenge) und Mengen der Handelspartner zur Verfügung stehen, die aus handelsstatischen Gründen und aufgrund des Preisniveaus nicht in den Orderbüchern sichtbar, aber tatsächlich als Angebotsmenge vorhanden seien. Die Antragstellerinnen konnten das Orderbuch, da es ihnen nicht in einer auswertbaren Art und Weise vorlag, zwar nicht systematisch auswerten. Der Beschlusskammer wurde jedoch von der EPEX Spot, als für die Organisation des Börsenhandels zuständigen Unternehmen, die von den Antragstellerinnen angeführten Hinweise bestätigt und zugleich mitgeteilt, dass eine Auswertung des Orderbuches hinsichtlich des Volumens sehr komplex sei.

Auch die in der Konsultation vorgetragene Sorge, dass es überwiegend nachteilig sei, dem Strommarkt die über den Bedarf hinaus beschaffte Leistung nicht mehr zur Verfügung zu stellen und stattdessen auf eine Anforderung aus dem Ausland zu setzen, kann die Beschlusskammer nicht nachvollziehen. Denn die Angebote werden dem Strommarkt nicht entzogen. Vielmehr werden diese Bedarfe dem Regelarbeitsmarkt im Rahmen des Austauschs von Regularbeit über die europäischen Plattformen PICASSO und MARI, als Teil des Strommarktes, weiterhin zur Verfügung gestellt. Dies ist geeignet, im Falle von drastischen Fehlprognosen wie im Juni 2020 oder aber auch bei anderen unerwarteten Ereignissen, bspw. einer erhöhten Nachfrage aus dem Ausland, die Systemsicherheit zu erhöhen.

Insgesamt erscheint es daher plausibel, dass die Aufhebung der Beschränkung des an die europäischen Plattformen übermittelten Volumens keine negative Wirkung auf den Intraday-Markt hat und eine Übermittlung aller von Regelreserveanbietern bereitgestellten

Regelarbeitsgebote an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion daher nichts entgegensteht.

3.2.3. Die prognostizierte zukünftige Kostenentwicklung spricht nicht gegen die beantragte Änderung.

Die Antragstellerinnen haben ausgeführt, dass sich die Aufhebung der Freisetzung kostenmindernd auf die von den Regelreserveanbietern abzugebenden Regelarbeitsgebote auswirkt, da mit dem Zuschlag jegliche Opportunität einer alternativen Vermarktung entfällt und diese daher nicht in das Regelarbeitsgebot kalkuliert wird. Zugleich haben die Antragstellerinnen darauf hingewiesen, dass in einem System ohne Freisetzung ein Bieterverhalten beanreizt wird, welches alle Fixkostenbestandteile inklusive Opportunitäten in den Regelleistungspreis kalkuliert. Das hieße, die Kostenminderung auf dem Regelarbeitsmarkt könnte – zumindest teilweise – mit einer Kostensteigerung im Regelleistungsmarkt einhergehen, was auch im Rahmen der Stellungnahmen vorgetragen wurde.

Jedenfalls aber wurde auch im Rahmen der Stellungnahmen vorgetragen, dass die Gesamtkosten der Beschaffung unverändert blieben. Insoweit ginge mit der Aufhebung der Freisetzung sowohl nach Ansicht der Antragstellerinnen als auch der Stellungnehmenden wahrscheinlich keine Gesamtkostensteigerung einher.

Wie genau sich die Beschaffungskosten für Regelreserve ohne Freisetzung von Regelarbeitsgeboten entwickeln und ob diese höher oder niedriger als mit einer Freisetzung ausfallen, ist schwer zu prognostizieren, vermag aber jedenfalls die Rechtswidrigkeit nicht zu begründen. Das Ziel der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten war nämlich unzweifelhaft die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Liquidität des Intraday-Marktes, nicht jedoch die Allokation von Kosten im Regelarbeits- bzw. Regelleistungsmarkt.

3.2.4. Der Umsetzungsaufwand, der bei den Anbietern von Regelarbeitsgeboten durch die Änderung entsteht, spricht ebenfalls nicht gegen die beantragte Änderung.

Die Antragstellerinnen haben vorgetragen, dass die Übermittlung weiterer Gebote an die Plattformen sowohl bei den Marktteilnehmern als auch bei den Antragstellerinnen die Komplexität mindert. Für die Anbieter von Regelreserve führt die Änderung also dazu, dass angebotene Kapazität automatisch berücksichtigt wird und nicht anderweitig vermarktet werden muss. Für eine solche Weitervermarktung müssten die Anbieter entsprechend der 24/7-Bewirtschaftung Personal bereithalten. Auch bei den Antragstellerinnen

entfällt eine Fehlerquelle, da bei dem Import in die Abrufsysteme alle Gebote übernommen werden können.

Die Marktteilnehmer wenden sich gegen das von den Antragstellerinnen vorgetragene Argument, dass die Abschaffung der Freisetzung insgesamt komplexitätsmindernd wirke, da die im Falle einer Freisetzung nötige Vermarktung entfallende und durch einen möglichen Abruf im Rahmen der Beschaffung mittels PICASSO und MARI ersetzt würde. Aus Sicht der Marktteilnehmer entstehe vielmehr zusätzlicher Aufwand, da man sich an die neuen Gegebenheiten anpassen müsse.

Für die Beschlusskammer ist nicht erkennbar, dass bei den bisherigen Anbietern von Regelarbeitsgebote zusätzlicher Aufwand durch die beantragte Änderung entstehen könnte. Durch die Änderung entfällt der Schritt der Freisetzung. Stattdessen werden die Gebote, wie alle anderen Gebote auch, bezuschlagt und ggf. abgerufen. Dieser Prozess bleibt unverändert. Der Wegfall der Notwendigkeit einer alternativen Vermarktung im Falle einer Nichtbezuschlagung könnte auch eine Absenkung der Hürde zur Teilnahme am Regelarbeitsmarkt für neue Teilnehmer darstellen, denn mit der Teilnahme ist jedenfalls der Abruf im Bedarfsfalle denkbar.

Nach alledem ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen, dass die Übermittlung aller von Regelreserveanbietern bereitgestellter Regelarbeitsgebote an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion Marktteilnehmer unverhältnismäßig belastet.

4. Der Tenor zu 2) bestimmt, dass die Antragstellerinnen die Anwendung der im Tenor zu 1) genannten geänderten Modalitäten rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu geben haben.

Die Anwendung der geänderten Modalitäten kann somit grundsätzlich frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe auf der gemeinsamen Internetseite durch die Antragstellerinnen erfolgen. Die im Tenor zu 2) benannte Umsetzungsfrist ermöglicht den Marktteilnehmern die Anpassung ihrer Prozesse vor der tatsächlichen Anwendung mit ausreichend Vorlaufzeit.

5. Der Tenor zu 3) beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige unvorhergesehene Umstände mit einem Widerruf reagieren zu können. So sieht Art. 6 Abs. 3 EB-VO vor, dass die Antragstellerinnen ebenso wie die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde Änderungen der MfRRA vorschlagen können. Das Verfahren zur Änderung der Modalitäten auf Grundlage

der europäischen Verordnung stellt insbesondere sicher, dass die MfRRA mit dem Ziel der Integration der Regelarbeitsmärkte weiterentwickelt sowie neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Bei Bedarf können sie an derzeit noch nicht konkret absehbare Entwicklungen sowie gegebenenfalls weitergehende oder geänderte rechtliche Vorgaben angepasst werden.

Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer durch ein Änderungsverlangen auf unvorhersehbare Entwicklungen, die mit den gesetzlich vorgegebenen europäischen oder nationalen Zielen nicht in Einklang stehen, sowie aus der Anwendung der genehmigten Modalitäten ersichtlich werdenden Änderungsbedarf reagieren kann. Auch hierzu wäre eine Anpassung der genehmigten MfRRA nötig, was einen Widerruf der vorliegenden Genehmigung erforderlich machen kann.

6. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Fixel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

# A N L A G E (2 Seiten)

## Änderungen der MfRRA im Vergleich zur Antragsversion vom 19.01.2022

Paragraph	Wortlaut	Änderung	Begründung
28 Abs. 1 S. 4 ff. und 37 Abs. 1 S. 4 ff.	<del>4Der Bedarf gemäß Abs. (1) Buchstabe a) wird initial zum Gate Open des Regelleistungsmarktes und final am Vortag des Gate Closure des Regelleistungsmarktes veröffentlicht. 5Der finale Bedarf aus dem Regelleistungsmarkt entspricht dem Bedarf des entsprechenden Produktes am Regelarbeitsmarkt. 6Etwaige Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben a) und b) werden bis spätestens 4 Stunden vor Produktbeginn veröffentlicht. Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben c) und d) werden im Rahmen des Vergabeergebnisses veröffentlicht.</del>	Streichung der Bedarfsanpassungen bei Wegfall des Freigabeprozesses.	Ohne Freigabeprozess ist eine weitere Anpassung der Bedarfe am Regelarbeitsmarkt nicht notwendig und dementsprechend entfallen auch die zugehörigen Veröffentlichungspflichten. Die Sätze des §28 Abs. 1 wurde neu durchnummeriert.
38 Abs. 6 S. 1	<del>1Der Zuschlag am Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung für alle zur Gate Closure Zeit vorliegenden Gebote. 2Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. 3Sofern unteilbare Gebote zulässig sind, ist es gestattet, sie bei der Vergabe zu überspringen, falls der Bedarf der Reservequalität durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.</del>	Abschaffung der Freisetzung	Mit der Abschaffung der Freisetzung erfolgt der Zuschlag für alle zum Gate Closure vorliegenden Gebote.
38 Abs. 8	<del>1Die ÜNB leiten alle bezuschlagten Regelarbeitsgebote an die relevanten Plattformen gemäß aFRR IF und mFRR IF weiter. 2Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen ÜNB jene Angebote für Regularbeit frei, deren Arbeitspreishöhe ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs benötigt wird. 3Dies gilt auch für die Regelarbeitsgebote, die aufgrund einer Bezuschlagung im Regelleistungsmarkt verpflichtend nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben waren. 4Die Ausbezahlung des Leistungspreises an die im Rahmen der Beschaffung gemäß § 20 Abs. (8), § 29 Abs. (8) bezuschlagten Regelleistungsgebote bleibt von der Freisetzung unberührt. 5Die Freisetzung erfolgt so schnell wie möglich, für aFRR spätestens 15 Minuten und für mFRR spätestens 12 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts (Vergabefrist). 6Die Mitteilung der Vergabeentscheidung Zuschläge erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. 7Eine</del>	Abschaffung der Freisetzung	Mit der Abschaffung der Freisetzung werden alle Gebote die zum Gate Closure vorliegen an die Plattformen weitergeleitet. Eine Bedarfsanpassung an bestimmte Situationen erübrigt sich. Eine Vergabeinformation per E-Mail ist bereits mit dem Zielmarktdesign nicht mehr möglich. Der Satz kann von daher entfallen, auch wenn dies ohnehin nur nach Können und Vermögen vorgesehen ist.

	<p>zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. <del>4Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich nach Können und Vermögen per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.</del> 4Als Bedarf für die Produkte der jeweiligen Regelreserve verwenden die ÜNB im Regelarbeitsmarkt grundsätzlich den Bedarf, der auch im Regelleistungsmarkt galt. <del>Abweichend davon kann eine Erhöhung stattfinden, wenn:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) die ÜNB im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung am Regelleistungsmarkt in Deutschland zusätzliche Leistung für ausländische ÜNB vorhalten,</del></li> <li><del>b) eine Regelleistungsdimensionierung auf Basis einer aktualisierten Datenbasis nach Beschaffung am Regelleistungsmarkt zu höheren Bedarfen führt, als bei der Beschaffung am Regelleistungsmarkt berücksichtigt wurde oder</del></li> <li><del>c) die aktuelle und erwartbare Betriebssituation einen ungewöhnlich hohen Regelreserveeinsatz erfordert, um den Frequenzwiederherstellungsregelfehler (FRCE) zu verringern, oder</del></li> <li><del>d) in der jeweils anderen Regelreserveart der FRR im selben Produkt die Angebotsleistung unterhalb des Bedarfs liegt und ein Defizit einer Regelreserve durch eine Mehrbeschaffung bei der anderen Regelreserve verhindert oder reduziert werden kann (Substitution) oder</del></li> <li><del>e) bei mFRR durch die Möglichkeit komplexe oder verlinkte Gebote anzubieten, die bezuschlagte Menge nicht vollständig aktivierbar ist, bis zu einer Höhe, die die vollständige Aktivierbarkeit des Bedarfs ermöglicht</del></li> </ul>		
38 Abs. 9 lit. a)	[...] Berücksichtigt werden Regelarbeitsgebote bis zur Höhe des für die ausgefallene Zeitscheibe ausgeschriebenen Bedarfs des Regelleistungsmarktes zuzüglich für andere ÜNB im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffung von Regelleistung vorgehaltener Leistung. [...]	Ergänzung dieses Satzes	Die Berechnung der Ersatzarbeitspreise soll sich durch die Abschaffung der Freigabe nicht ändern. Dies ist mit der Ergänzung des Satzes gewährleistet.